

Bestattungs- und Friedhofreglement; Änderung

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Bestattungsfelder	<p>Art. 14 ¹ Der Friedhof ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt.</p> <p>Es bestehen</p> <p>a für Erdbestattungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Sargreihengräber für Erwachsene, 2 Sargreihengräber für Kinder, 3 Familiengräber; <p>b für Urnenbeisetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Urnenreihengräber für Erwachsene, 2 Urnenreihengräber für Kinder, 3 Familienurnengräber, 4 Urnennischen (Anlage 1983 und Urnenböschung), 5 bestehende Gräber, 6 Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012), 7 Gemeinschaftsgrab Rasenfeld, 8 Urnenhaingräber; <p>c für Aschenbeisetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Gemeinschaftsgrab (1979), 2 Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012), 3 Gemeinschaftsgrab Rasenfeld. <p>² Die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern erfolgt in Absprache und auf Vorschlag der Friedhofgärtnerin/des Friedhofgärtners durch das Bestattungsamt.</p>	Bestattungsfelder	<p>Art. 14 ¹ Der Friedhof ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt.</p> <p>Es bestehen</p> <p>a für Erdbestattungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Sargreihengräber für Erwachsene, 2 Sargreihengräber für Kinder, 3 Familiengräber; <p>b für Urnenbeisetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Urnenreihengräber für Erwachsene, 2 Urnenreihengräber für Kinder, 3 Familienurnengräber, 4 Urnennischen (Anlage 1983 und Urnenböschung), 5 bestehende Gräber, 6 Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012), 7 Gemeinschaftsgrab Rasenfeld, 8 Urnenhaingräber, 9 Blumengräber; <p>c für Aschenbeisetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Gemeinschaftsgrab (1979), 2 Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012), 3 Gemeinschaftsgrab Rasenfeld. <p>² Unverändert.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p>³ Die Zuteilung der Urnennischen und Urnenhaingräber erfolgt im Rahmen der noch freien Nischen und Grabplätze, in Absprache mit der Friedhofgärtnerin/dem Friedhofgärtner und den Angehörigen, durch das Bestattungsamt.</p> <p>⁴ In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.</p> <p>⁵ Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.</p>		<p>³ Die Zuteilung der Urnennischen, Urnenhaingräber und Blumengräber erfolgt im Rahmen der noch freien Nischen und Grabplätze, in Absprache mit der Friedhofgärtnerin / dem Friedhofgärtner und den Angehörigen, durch das Bestattungsamt.</p> <p>⁴ und ⁵ Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Ergänzung neue Bestattungsart.</p>
Ruhedauer	<p>Art. 16 ¹ Die Grabruhe beträgt</p> <p>a 20 Jahre für Urnenreihengräber, Urnennischen und Urnenhaingräber,</p> <p>b 20 Jahre für Sargreihengräber,</p> <p>c 40 Jahre für Familiengräber.</p> <p>Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.</p> <p>² Die Ruhedauer von Familiengräbern kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse des Friedhofes erlauben, verlängert werden. Die Verlängerungskosten sind in der Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt.</p>	Ruhedauer	<p>Art. 16 ¹ Die Grabruhe beträgt</p> <p>a 20 Jahre für Urnenreihengräber, Urnennischen, Urnenhaingräber und Blumengräber,</p> <p>b 20 Jahre für Sargreihengräber,</p> <p>c 40 Jahre für Familiengräber.</p> <p>Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.</p> <p>² Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Ergänzung neue Bestattungsart.</p>
Bepflanzung und Unterhalt	<p>Art. 19 ¹ Erstellung, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner besorgt.</p> <p>² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen als Grabschmuck verwendet werden.</p>	Bepflanzung und Unterhalt	<p>Art. 19 ¹ und ² Unverändert.</p>

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
	<p>³ Die Gemeinschaftsgräber und die Urnennischen werden durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner unterhalten.</p> <p>⁴ Grabbepflanzungen, Unterhalt und Abräumung werden in der Verordnung geregelt.</p>		<p>³ Die Gemeinschaftsgräber, Urnennischen und Blumengräber werden durch die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner unterhalten.</p> <p>⁴ Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Ergänzung neue Bestattungsart.</p>